

Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“

Die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen setzen das „Rahmenstatut für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ voraus, das die Deutsche Bischofskonferenz am 1. Februar 2000 beschlossen hat.¹

Teil I Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1

Das kirchliche Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. Lumen Gentium 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 22).

1.2

Seinen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders

¹ In diesen Ausführungsbestimmungen sind zu Teilen Textpassagen dem „Rahmenstatut für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 1. Februar 2000 entnommen. Aufgrund der erforderlichen Bezugnahme und der zu großen Teilen identischen Gliederung beider Texte ist beim Zitieren auf ein Kenntlichmachen im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet worden.

bedürfen. Als Anwalt der Nöte und Wünsche der Menschen soll er diakonische Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Kirche heranzuführen gilt. Selbst in ihr stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, hinführende Aufgabe: Sein Dienst zielt darauf, Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wach zu halten. Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut.

Für seinen Dienst in Pfarreien und Gemeinschaften von Gemeinden bzw. Einrichtungen auf der Ebene der Kirche am Ort ist der Diakon dem Priester verantwortlich, dem im jeweiligen Aufgabenbereich die Leitung der Seelsorge obliegt; für Aufgabenbereiche, die ihm auf mittlerer und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

1.3

Die Einheit des kirchlichen Amtes muss im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, dass er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: der Diakonie der Liturgie, der Verkündigung und der christlichen Bruderliebe. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und Bruderdienst zusammengehören. Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf einen einzelnen Grunddienst eingengt werden. Dies muss bei der Prüfung der Berufung, bei der Ausbildung und im Einsatz berücksichtigt werden. Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen pastoralen Diensten zusammen.

1.4

Der Diakon kann in einer Gemeinschaft der Gemeinden Bezugsperson für Gemeinden sein. Wird nach c. 517 §2 CIC eine Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei beteiligt, kann auch ein Diakon in dieser Gemeinschaft mitwirken.

1.5

Der Diakon kann auf allen Ebenen des kirchlichen Handelns und der Pastoral, von der Kirche am Ort bis zur Diözesanebene, eingesetzt werden. Der Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

Die Ausübung seines Dienstes weist dem Diakon eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist.

2.1

Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen brüderlicher Gemeinschaft; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau brüderlicher Gemeinde; Hinführung von einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen, wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonischer Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2

Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen – besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang.

2.3

Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und dass der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der heiligen Kommunion auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung und Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste. Näheres ist beschrieben in der „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der

Liturgie. Zum gemeinsamen Dienst berufen - Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“ (1999) der deutschen Bischöfe.

2.4

Je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung ergeben sich die Schwerpunkte der Tätigkeit eines Diakons in den drei Grunddiensten. Die Tätigkeit im Einzelnen wird für den Diakon mit Zivilberuf in einer Aufgabenbeschreibung und für den Diakon im Hauptberuf in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

2.4.1

Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in seinem persönlichen Umfeld und in besonderer Weise in der beruflichen Welt aufgegeben, die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. Nach seiner Möglichkeit und nach Absprache mit dem für die Leitung der Seelsorge Verantwortlichen soll er seine Erfahrungen in die Gemeinden einbringen, dort Sinn für den Dienst Jesu Christi wecken und wach halten sowie gegebenenfalls ausgewählte pastorale Arbeitsfelder und Aufgabenbereiche selbstständig wahrnehmen. Der Diakon mit Zivilberuf wird in der Regel in der Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt, in der er lebt.

Auch wenn ihre Dienste nicht in Kategorien der Hauptberuflichkeit bemessen und planerisch erfasst werden können, sind Diakone mit Zivilberuf in der Pastoral des Bistums konstitutiv mitzudenken. Zielperspektive ist es, dass es im Bistum Aachen in jeder Gemeinschaft von Gemeinden wenigstens einen Ständigen Diakon mit Zivilberuf gibt.

2.4.2

Der Diakon im Hauptberuf findet sein spezifisches Profil durch seinen Einsatz in einem diakonalen Schwerpunkt. Er hat seinen Platz an den Rand- und Bruchzonen von Gesellschaft und Kirche. Vorrangig liegt sein Wirkungsbereich auf der Ebene Kirche am Ort und zwar in jenen Gemeinschaften von Gemeinden, in denen verdichtet hohe soziale Nöte von Menschen und existenziell bedrohte Lebensschicksale feststellbar sind. Er kann auch in einer Einrichtung auf der Ebene Kirche am Ort sowie in einem ausgewählten Seelsorgebereich auf der mittleren Ebene und Diözesanebene eingesetzt werden.

Die konkreten Aufgabenbereiche und Einsatzstellen für hauptberufliche Diakone im Bistum Aachen sind im Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. Die Auswahl der Aufgaben richtet sich nach den Strukturen und Erfordernissen der Pastoral und berücksichtigt die Eignung aufgrund von persönlichen sowie durch Aus- und Fortbildung und durch Berufserfahrung erworbe-

nen Kompetenzen.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon, zu dem nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden, müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper, gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um religiöses (Familien-) Leben, Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

3.2

Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

3.3

Die fachlichen Voraussetzungen werden nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. einem abgeschlossen (Fach-) Hochschulstudium durch einen erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien sowie in pastoral-diakonischen Kursen und Praktika erworben. Auch ist der Bewerber für den Ständigen Diakonat in der Regel vier Jahre Mitglied eines Ausbildungskreises gewesen und hat darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet; nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Ausbildungszeit bis auf zwei Jahre verringert werden.

3.4

Gemäß den Bestimmungen im CIC can 1031 § 2 gelten für die Aufnahme in den Diakonat folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Bischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can 1031 § 4). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt.

Bei der Aufnahme in den Ausbildungskreis soll der Bewerber in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein.

Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonat darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. can 1037 CIC).

3.5

Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen. Ein Diakon, der auf die Ehe verzichtet, soll die zölibatäre Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.6

Voraussetzung für die Weihe eines Verheirateten ist das schriftliche Einverständnis seiner Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats (gem. can 1031 § 2). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (1995).

4. Hinführung zum Diakonat

Die Hinführung zum Diakonat geschieht durch die theologische Ausbildung, die pastoral-diakonische Einführung und die menschliche und geistliche Formung an den entsprechenden Ausbildungsstätten. Diese regelt die „Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen“ sowie die „Studien- und Prüfungsordnung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Bei der Hinführung wirken ein Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat (im Folgenden: Bischöflicher Beauftragter), ein Ausbildungsleiter und ein Spiritual, die durch den Bischof bestellt werden, und ein Mentor mit.

Der Bischöfliche Beauftragte verantwortet gegenüber dem Bischof die Gestaltung des Diakonats im Bistum Aachen und beurteilt die Eignung der Bewerber. Er ist zugleich Ansprechpartner für alle Bewerber und Diakone und deren Familien.

Der Ausbildungsleiter verantwortet die Durchführung der Ausbildung und der Berufseinführung für das Bistum Aachen. In Fragen der Eignung von Bewerbern arbeitet er mit dem Bischöflichen Beauftragten zusammen.

Der Spiritual unterstützt den einzelnen Bewerber bei der Klärung seiner Berufung und gibt Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben sowie zur Förderung der geistlichen Ausrichtung der Ausbildungskreise. Darüber hinaus steht er auch den Diakonen als geistlicher Begleiter zur Verfügung.

Der Mentor, der vom Bischöflichen Beauftragten auf Vorschlag des Ausbildungsleiters benannt wird, sorgt für die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons und die unterschiedlichen Praxis- und Aufgabenfelder der Seelsorge.

Die Teilnahme an den Regionalkreisen ab dem zweiten Ausbildungsjahr dient dem kollegialen Austausch und der Einbindung in die Diakonengemeinschaft.

Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung sind die Ehefrauen eingebunden und werden zu entsprechenden Veranstaltungen eingeladen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen.

4.1 Ausbildungskreise

Die Ausbildungskreise haben ein vierfaches Ziel:

- Einführung in das geistliche Leben,
- Klärung der Berufung,
- Austausch von Erfahrungen,
- Hilfen bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Ausbildungskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Wort-Gottes-Feier und Messfeier.

Jährlich nehmen die Bewerber an fünftägigen Exerzitien teil.

Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diaconia Christi soll der Ausbildungskreis auch Hilfe zur menschlichen Reifung sein und aus den Bewerbern, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonats ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Ausbildungskreis soll dem einzelnen Bewerber helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären.

Der Austausch von Erfahrungen im Ausbildungskreis soll die unterschiedlichen beruflichen und pastoralen Arbeitsfelder einbeziehen, die die Bewerber, der Ausbildungsleiter und bereits im Einsatz stehende Diakone einbringen.

Der Bewerber soll im Ausbildungskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden.

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind

- die Aufnahme in den Ausbildungskreis (4.2.1),
- die Beauftragung mit den Diensten des Lektors und des Akolythen (4.2.2),
- die Admissio (4.2.3) und
- die unmittelbare Vorbereitung auf die Weihe (4.2.4).

4.2.1

Formale Voraussetzungen für die Aufnahme in den Ausbildungskreis sind mindestens die Fachoberschulreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium.

Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Bewerbung sowie das Vorliegen sämtlicher Personalunterlagen und erforderlicher Referenzen (darunter eine des Heimatpfarrers). Nach einem Gespräch des Bischöflichen Beauftragten und des Leiters der Hauptabteilung Pastoralpersonal mit dem Bewerber entscheidet der Bischöfliche Beauftragte über die Aufnahme.

Der Bischöfliche Beauftragte beginnt mit jedem einzelnen Bewerber die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonat zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, teilt er ihm dies so früh wie möglich mit. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Bischöfliche Beauftragte nach vorhergehender Anhörung des Ausbildungsleiters und Einbeziehung des Leiters der Hauptabteilung Pastoralpersonal einen Bewerber aus der Ausbildung entlassen. Anschließend unterrichtet er den Bischof über die Entscheidung.

Jeder Bewerber übt sich mit Hilfe der geistlichen Begleitung immer tiefer und konkreter in das geistliche Leben ein. Falls die geistliche Begleitung nicht durch den Spiritual wahrgenommen wird, wählt der Bewerber einen anderen vom Bischof zur geistlichen Begleitung beauftragten Priester, den er den Ausbildungsverantwortlichen benennt. Der Spiritual wie auch andere geistliche Begleiter geben keine Stellungnahmen über die Eignung des Bewerbers zum Diakonat ab.

4.2.2

Die Übertragung der Dienste des Lektors und Akolythen erfolgt nach Beendigung der Probezeit zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres. Der Bischöfliche Beauftragte gibt eine Empfehlung an den Bischof zur Zulassung der Bewerber für die Übertragung der Dienste.

Im Falle des Ausscheidens aus der Ausbildung erlischt die Beauftragung zum Dienst des Lektors und des Akolythen.

4.2.3

Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Bischof nach einem Gespräch mit dem Bewerber die Admissio, die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weiheamt. Bei Verheirateten nimmt die Ehefrau an diesem Gespräch teil. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten vor.

4.2.4

Gegen Ende der Ausbildung bittet der Kandidat den Bischof in einem schriftlichen Gesuch um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muss die Ausbildungsphase erfolgreich abgeschlossen sein. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof den Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor werden der Mentor des Kandidaten als derjenige, der den Kandidaten bei der praktischen Ausbildung angeleitet hat, wie auch die Gemeinden, in denen der Kandidat ausgebildet wurde, durch den Bischöflichen Beauftragten um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Bischof, an dem bei einem verheirateten Kandidaten auch die Ehefrau teilnimmt.

4.2.5

Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Ausbildungskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an fünftägigen Weiheexerzitien.

4.3 Die Bildungsphasen des Diakons

Die Bildung des Diakons gliedert sich in drei Phasen:

- die Ausbildung,
- die Berufseinführung,
- die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung des Ausbildungsleiters für die Ausbildung und Berufseinführung und des Bischöflichen Beauftragten für die Fortbildung sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe des Bewerbers bzw. des Diakons selber.

4.3.1

Die Ausbildung zum Diakon findet berufsbegleitend statt. In der Regel dauert die Ausbildung vier Jahre, unabhängig von der theologischen Qualifikation.

Erfolgreich abgeschlossene theologische oder religionspädagogische Studien (z. B. Diplom, Bachelor, Master oder Staatsexamen) können im Einzelfall angerechnet werden. Der Abschluss der theologischen Studien wird durch ein Zeugnis nachgewiesen. Näheres regelt die „Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4.3.2

Die Berufseinführung beginnt nach der Weihe und dauert zwei Jahre. In dieser Zeit finden im Ausbildungskreis Studententagungen und Studienwochen statt (Pastoralkurs), an denen der Diakon verpflichtet ist teilzunehmen.

Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muss der inhaltliche Anspruch der Berufseinführung mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der Berufseinführung nicht hinter dem Anspruch anderer hauptberuflicher pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die Berufseinführung endet mit dem Kolloquium, an dem der Diakon, der Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal und der Bischöfliche Beauftragte teilnehmen. Das Ergebnis des Kolloquiums wird beurteilt.

Näheres regelt die „Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4.3.3

Nach der Berufseinführung bleibt der Diakon zur Fortbildung und spirituellen Vertiefung verpflichtet.

Im Bistum Aachen ist es die Regel, dass

- der Diakon mit Zivilberuf jährlich mindestens an einer Studientagung und alle drei Jahre an einer Studienwoche sowie jährlich an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnimmt, die vom Bistum Aachen angeboten werden;
- der Diakon im Hauptberuf jährlich mindestens an einer Studientagung und einer Studienwoche sowie jährlich an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnimmt, die vom Bistum Aachen angeboten werden.

4.4 Diakonat im Hauptberuf

4.4.1

Die Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon. Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Bistums Aachen, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Diakons. Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Diakon erfolgen.

Die pastoralen Aufgaben und Dienste, die dem Spezifikum der Weihe und Sendung des Diakons entsprechen und im Bistum Aachen hauptberuflich wahrgenommen werden sollen, werden im jeweils geltenden Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ ausgewiesen. Daraus ergeben sich, Orientierung gebend und Rahmen setzend, neben den Einsatzbereichen auch Anzahl und Umfang der Einsätze von Ständigen Diakonen im Hauptberuf im Bistum Aachen.

4.4.2

Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für den Dienst als Diakon im Hauptberuf:

- Höchstalter von 50 Jahren zum Zeitpunkt des Wechsels zum Diakon im Hauptberuf;
- mindestens zweijährige Tätigkeit im pastoralen Dienst;
- erfolgreicher Abschluss der Berufseinführung;

- bei Verheirateten das Einverständnis der Ehefrau;
- Nachweis der Teilnahme an Studientagen und Kursen zur pastoralen / theologischen Fortbildung und spirituellen Vertiefung;
- Bereitschaft zum hauptberuflichen pastoralen Dienst als Diakon unter den im Bistum Aachen geltenden pastoralen Rahmenseetzungen und dienstrechtlichen Bestimmungen;
- Bereitschaft, an der jeweils vom Bischof zugewiesenen Einsatzstelle im Bistum Aachen Dienst zu leisten;
- Bereitschaft zu der für die Übernahme in den Hauptberuf erforderlichen Zusatzqualifizierung

4.4.3

Sind die Zulassungsvoraussetzungen (siehe 4.4.2) für den Diakonat im Hauptberuf gegeben, sind für die Entscheidung folgende Kriterien maßgebend:

- Bewährung im pastoralen Dienst;
- Motivation für den Wechsel in den hauptberuflich ausgeübten Diakonat;
- Eignung für den hauptberuflichen pastoralen Dienst im Hinblick auf sozial-kommunikative und fachliche Kompetenzen sowie Einsetzbarkeit, Flexibilität, Gesundheit.

4.4.4

Die Abklärung des Wechsels in die Hauptberuflichkeit als Ständiger Diakon leitet der Bischof - eventuell auch auf Vorschlag eines Mitglieds des Diözesanklerus - ein. Es besteht die Möglichkeit, dass der Ständige Diakon mit Zivilberuf den Bischof um den Wechsel der Tätigkeitsform bittet.

Zuständig für das Verfahren der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst des Diakons ist die Hauptabteilung Pastoralpersonal. Zur Person und zur Eignung für den hauptberuflich ausgeübten pastoralen Dienst eines Diakons werden der Bischöfliche Beauftragte und der bzw. die Pfarrer gehört, in dessen/deren Einsatzbereich der Diakon bisher Dienst leistet. Der Diakon kann zwei Personen aus dem im Bistum Aachen tätigen Klerus als Referenzen benennen, bei denen Stellungnahmen einzuholen sind.

Über die Aufnahme in den hauptberuflichen pastoralen Dienst entscheidet der Bischof. Der Wechsel in die Hauptberuflichkeit erfolgt mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen und ist in der Regel mit dem Wechsel der Einsatzstelle verbunden.

4.4.5

Ein Gemeindeferent bzw. Pastoralreferent, der im Dienst des Bistums Aachen steht und nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Diakonenweihe empfängt, ist mit dem Tag der Weihe Diakon im Hauptberuf. Für die Aufnahme in die berufsbeglei-

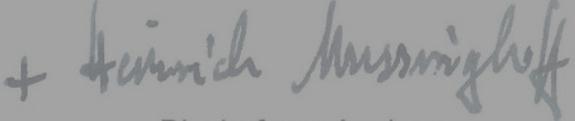
tende Ausbildung gelten die unter 4.4.2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen und unter 4.4.3 genannten Kriterien für die Entscheidung.

Nach der Weihe schließt sich die Phase der Berufseinführung als Diakon (siehe 4.3.2) an, in der auch die erforderliche Zusatzqualifizierung für den Ständigen Diakonat im Hauptberuf erworben wird. Ihm wird eine andere Einsatzstelle mit einem pastoralen Arbeitsfeld, das gemäß Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ für einen Diakon im Hauptberuf vorgesehen ist, zugewiesen.

5. Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die am 5. September 1989 erlassenen „Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und die „Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum Wechsel der Tätigkeitsform eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf zum Ständigen Diakon im Hauptberuf“ mit Ausnahme des Punktes 7 vom 1. Juli 2001 aufgehoben.

Aachen, den 2.3.2012



+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen